

3

Entscheidung der Schulleitung (bei Beurlaubung von zwei oder mehr Tagen):

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
- genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____
- abgelehnt Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

4

Bearbeitungsvermerk (wird vom Sekretariat ausgefüllt)

- Eintrag in WebUntis
- Bescheid über Klassenleitung an Schüler/in ausgegeben
- Bescheidkopie Schülerakte
- Bescheidkopie Klassenleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden (**Beurlaubungen von bis zu einem Tag: eine Woche vor dem Termin; Beurlaubungen von zwei oder mehr Tagen: zwei Wochen vor dem Termin**).

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach § 63 und § 58 NSchG besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und ÖSchülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung einer persönlichen Härte bedeuten würde.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- ⊙ Besondere persönliche Anlässe (z. B. Sportwettbewerbe, Konfirmation, religiöse Feste, Hochzeit/Jubiläum/Todesfall nacher Verwandter)
- ⊙ Kurmaßnahmen